



Faktorverfahren – Mehr Netto für Frauen

Niedrigerer Lohnsteuerabzug für geringer verdienende Ehefrauen und eingetragene Lebenspartnerinnen¹

Erwerbstätige Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner² können die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) und auf Antrag die Steuerklassenkombination III/V sowie die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen.

Steuerklassenkombination IV/IV

Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingtarifs unberücksichtigt. Die Eheleute und Lebenspartnerinnen und -partner werden während des Jahres praktisch wie Ledige behandelt und zahlen bei unterschiedlich hohen Einkommen regelmäßig zu viele Steuern. Dies wird erst bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung berichtigt.

Steuerklassenkombination III/V

Bei der Steuerklassenkombination III/V tritt eine unverhältnismäßig hohe monatliche Lohnsteuerbelastung für die nach der Lohnsteuerklasse V besteuerten Ehegatten und Lebenspartnerinnen und -partner auf. Bei Ehepaaren sind knapp 90 % Frauen betroffen. Frauen mit der Steuerklasse V erscheint deshalb die Aufnahme einer sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit oft nicht lohnenswert. Das geringere Nettoeinkommen der Frauen führt für sie darüber hinaus zu geringeren Leistungen beim Bezug von Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschafts- und Elterngeld.³

Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner können auf Antrag auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit einem zusätzlichen Faktor wählen⁴. Der vom Finanzamt ermittelte Faktor berücksichtigt die steuermindernde Wirkung des Splittingtarifs bereits beim Lohnsteuerabzug und verteilt die Lohnsteuer schon beim monatlichen Abzug auf beide Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen. Mit der Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor kommen - wie in der Steuerklassenkombination IV/IV - beiden mindestens die ihnen persönlich im Lohnsteuerabzug zustehenden Steuerentlastungen (vor allem Grundfreibetrag, ggf. Kinderfreibeträge) zu Gute.

Vorteil: Mehr Netto für Frauen

Damit wird erreicht, dass in der Regel die geringer Verdienenden mehr Nettoentgelt erhalten, sodass

- es sich für mehr Frauen lohnt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und
- Entgeltersatzleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren, höher ausfallen.

Für viele Frauen bringt das Faktorverfahren mehr ‚Netto‘. Besonders groß ist der Unterschied im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V.

Für den höher Verdienenden bringt das Faktorverfahren im Vergleich zur Steuerklassenkombination IV/IV ebenfalls meistens mehr ‚Netto‘, im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V jedoch oft deutlich weniger ‚Netto‘.

Vorteil: Lohnsteuersumme entspricht recht genau der Jahreseinkommensteuer

Die Summe des Lohnsteuerabzugs entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Es gibt weniger Steuernachzahlungen als bei der Steuerklassenkombination III/V.

¹ In der Lohnsteuerklasse V beträgt der Anteil der Frauen knapp 90 %. Daher werden exemplarisch die Verbesserungen für Frauen durch das Faktorverfahren hervorgehoben. Diese Verbesserungen gelten selbstverständlich auch für die weniger als 10 % Männer, die bislang die Steuerklasse V haben.

² Verpartnerte einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

³ Ein Wechsel von der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV ist seit 01.01.2018 auch auf Antrag nur eines Partners möglich.

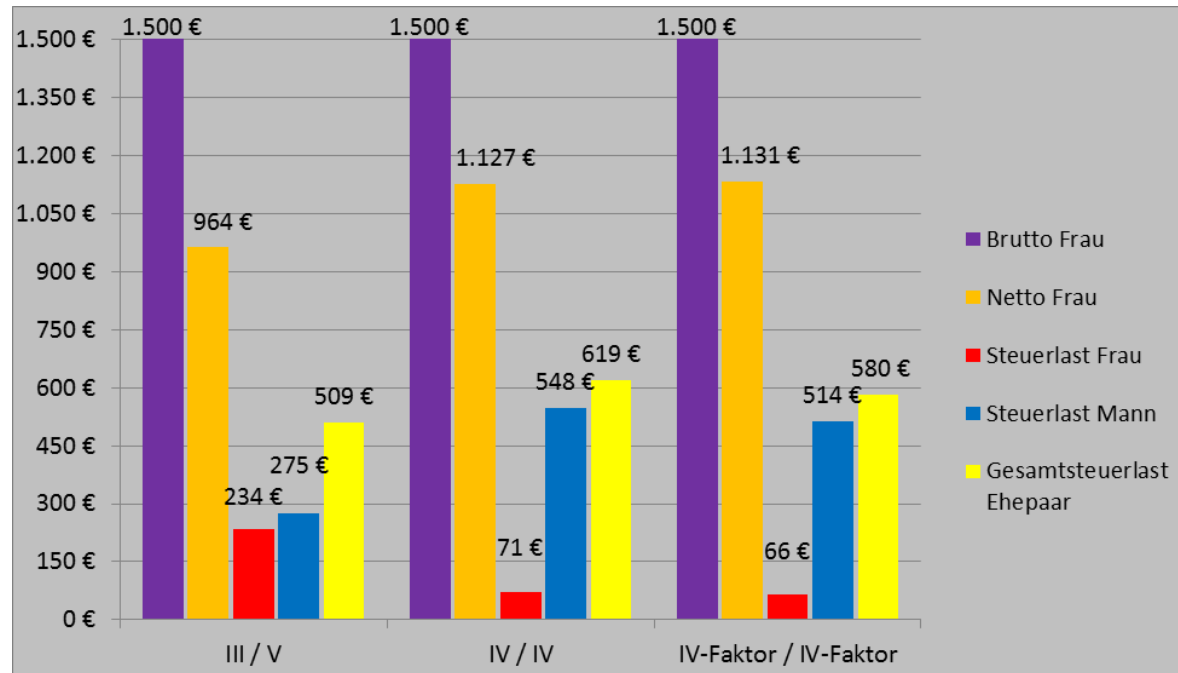
⁴ Bei der Beantragung des Faktorverfahrens handelt es sich um einen ‚Steuerklassenwechsel‘, der – wie bisher beim Wechsel von IV/IV nach III/V oder umgekehrt – im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich nur einmal erfolgen kann. Auch macht die Anwendung des Faktorverfahrens – wie bisher bei der Steuerklassenkombination III/V – die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr erforderlich.

Beispiel zur Verdeutlichung der Vorteile des Faktorverfahrens

Am Beispiel eines Ehepaars⁵ mit einem **monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 5.000 €** im Jahr 2018 werden die Effekte deutlich.

Die **Frau** in diesem Beispiel **erzielt ein Bruttoeinkommen in Höhe von 1.500 €**, der **Mann in Höhe von 3.500 €**.

Die Grafik zeigt die monatliche Steuerlast der Frau, des Mannes und die Gesamtsteuerlast des Ehepaars bei den einzelnen Steuerklassenkombinationen sowie das Brutto- und Nettoeinkommen der Frau.



Da bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor** die **steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings** bereits beim **monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt** und nach den **tatsächlichen Einkommensanteilen** auf die Eheleute verteilt wird, trägt die **Ehefrau** – wenn wie im obigen Beispiel ihr Einkommen wesentlich geringer ist als das ihres Ehemannes - die **geringste Steuerlast** und erhält das **höchste Nettoeinkommen**.

Unabhängig von der gewählten Steuerklassenkombination bleibt die tatsächliche Jahres-Einkommensteuer des Ehepaars in seiner Höhe unverändert. Es differiert jeweils nur die vorab zu leistende monatliche Steuerlast.

Faktorverfahren
online berechnen:
www.bmf-steuerrechner.de

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seinen Internetseiten eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit. Damit können Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner die jeweiligen steuerlichen Auswirkungen aller für sie möglichen Steuerklassenkombinationen prüfen.

⁵ Obwohl seit dem 01.10.2017 auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten können, wurde als Beispiel ein heterogenes Paar gewählt, da es sich bei diesen um die häufigste Variante handelt.

Wie funktioniert das Faktorverfahren?

Antrag bei Finanzamt zur Wahl
des Faktorverfahrens

Die Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner beantragen **gemeinsam bei ihrem Wohnsitzfinanzamt**, dass das Faktorverfahren angewendet werden soll. Der Antrag ist mit dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „**Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern**“ zu stellen.

Falls auch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen, verwenden Sie bitte zusätzlich den Vordruck „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“.

Das Faktorverfahren kann erstmals für das Kalenderjahr 2019 **für zwei Jahre** beantragt werden.

Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern 2019

Teil A, S.1:
Allgemeine Angaben

A. Allgemeine Angaben				Telefonische Rücksprache unter Nummer
Antragstellende Person				
Identifikationsnummer (IdNr.)			Geburtsdatum	
Name				
Vorname				
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl		Wohnort		
Verheiratet/Verpartnert seit	Verwitwet seit	Geschieden/Lebenspart. aufgehoben seit	Dauernd getrennt lebend seit	
Ehegatte/Lebenspartner(in) nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz				
Identifikationsnummer (IdNr.)			Geburtsdatum	
Name				
Vorname				
Straße, Hausnummer <i>(falls abweichend)</i>				
PLZ <i>(falls abweichend)</i>		Wohnort <i>(falls abweichend)</i>		

Teil B, S. 1:
Antrag auf Steuerklassenwechsel/
Beantragung des Faktor-
verfahrens



B. Steuerklassenwechsel / Faktorverfahren Ausdruck der ELStAM gewünscht

Bisherige Steuerklassenkombination (Antragstellende Person/Ehegatte, Lebenspartner(in)) drei/fünf vier/vier fünf/drei vier/Faktor vier/Faktor

Ich¹⁾/ Wir beantrage(n) die Steuerklassenkombination (Antragstellende Person/Ehegatte, Lebenspartner(in)) drei/fünf vier/vier²⁾ fünf/drei vier/Faktor vier/Faktor bei vier/Faktor bitte Abschnitt C ausfüllen.

Wir haben zu dem in Zeile 10 genannten Datum geheiratet. Die Änderung der Steuerklassenkombination in Zeile 18 soll rückwirkend - grds. nur im laufenden Kalenderjahr - ab dem Monat der Heirat gelten. ab dem Folgemonat der Antragstellung gelten.

Für ein Kalenderjahr kann grundsätzlich nur ein Antrag auf Steuerklassenwechsel gestellt werden. Es kommt jedoch ein weiterer Steuerklassenwechsel für dieses Kalenderjahr in Betracht, weil

ein Ehegatte/Lebenspartner(in) keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht.

ein Dienstverhältnis wieder aufgenommen wird (z.B. nach einer Arbeitslosigkeit oder einer Elternzeit).

wir uns auf Dauer getrennt haben.

der vorherige Steuerklassenwechsel auf Grund der Eheschließung oder wegen Zuzug aus dem Ausland beantragt wurde.

der vorherige Steuerklassenwechsel zum 01.01. dieses Jahres auf Grund eines Antrags aus dem abgelaufenen Kalenderjahr erfolgte.

¹⁾ Der Wechsel von der Steuerklasse drei oder fünf in die Steuerklasse vier ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich. Dies hat zur Folge, dass beide Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse vier eingereiht werden.

²⁾ Bei Eheschließung wird die Steuerklassenkombination vier/vier automatisiert gebildet.

Teil C, S.2:

Angaben zu voraussichtlichem
Bruttoarbeitslohn 2019



C Angaben zum Faktorverfahren für 20 Die Steuerklassen IV/IV mit Faktor haben eine Gültigkeit von bis zu zwei Jahren und sind für Folgejahre neu zu beantragen.

	Antragstellende Person -EUR-	Ehegatte/Lebenspartner(in) -EUR-
Voraussichtlicher Jahresbruttoarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bei Versorgungsempfängern: im Jahresbruttoarbeitslohn enthaltene Versorgungsbezüge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zahl der Monate im Antragsjahr, für die Versorgungsbezüge gezahlt wurden/werden	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Jahr, in dem Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde/wird	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versorgungsbezug im Januar 2005 oder für den ersten vollen Monat	<input type="text"/>	<input type="text"/>
voraussichtliche Sonderzahlungen, auf die bei Versorgungsbeginn ein Rechtsanspruch bestand/besteht	<input type="text"/>	<input type="text"/>

	Antragstellende Person	Ehegatte/Lebenspartner(in)
Ich bin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich bin in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="text"/> Zusatzbeitrag in % EUR	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="text"/> Zusatzbeitrag in % EUR
monatliche Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ich habe steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung erhalten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich leiste für die Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen



Antrag online unter:
www.formulare-bfinv.de

Mitteilung des voraussichtlichen Bruttoarbeitslohns und der Vorsorgeaufwendungen an Finanzamt

Zur Beantragung des Faktorverfahrens werden folgende Angaben benötigt:

- Höhe des voraussichtlichen Jahres-Bruttoarbeitslohns
- Angaben zu Vorsorgeaufwendungen zur Ermittlung der Vorsorgepauschale

Berechnung des Faktors

Anhand dieser Angaben wird die voraussichtliche Höhe der gemeinsamen Einkommensteuer nach Splittingtarif sowie die voraussichtliche Höhe des Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse IV ermittelt. Diese beiden Werte werden ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis ist der ‚Faktor‘.

Finanzamt vermerkt Faktor als Lohnsteuerabzugsmerkmal

Diesen Faktor vermerkt das Finanzamt bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Beispiel zur Grafik

Wie wird der Faktor errechnet?

(Beiträge sind teilweise gerundet)

Für das gewählte Beispiel ergibt sich folgende Berechnung:

Voraussichtlicher Jahresverdienst Ehemann:	3.500,00 € x 12 = 42.000 €
Voraussichtlicher Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse IV pro Jahr	548,33 € x 12 = 6.580 €
Voraussichtlicher Jahresverdienst Ehefrau:	1.500,00 € x 12 = 18.000 €
Voraussichtlicher Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse IV pro Jahr	71,33 € x 12 = 856 €

Summe Lohnsteuerabzug des Ehepaars pro Jahr in Steuerklasse IV: 7.436 € (6.580 € + 856 €)

Voraussichtliche Jahres-Einkommensteuer im Splittingverfahren bei einer Summe der Arbeitslöhne von 60.000 €:
6.988 €

‚Faktor‘ (6.988 € / 7.436 €): **0,939**

Berücksichtigung des Faktors beim Lohnsteuerabzug durch Arbeitgeber

Die Arbeitgeber des Ehemannes und der Ehefrau ermitteln jeweils die Monatslohnsteuer nach Steuerklasse IV. Bei einem Monatsverdienst von 3.500 € sind dies 548,33 €. Auf diesen Wert wendet der Arbeitgeber den Faktor an:

$548,33 \text{ €} \times 0,939 = 514,88 \text{ €}$.

Bei einem Monatsverdienst von 1.500 € sind dies 71,33 €, auf die der Arbeitgeber den Faktor anwendet.

$71,33 \text{ €} \times 0,939 = 66,97 \text{ €}$

Die **Summe der Lohnsteuer für die Eheleute im Faktorverfahren** beträgt $(514,8 \text{ €} + 66,9 \text{ €}) \times 12 \text{ Monate} = \mathbf{6.981 \text{ €}}$.

Summe Lohnsteuerabzug des Ehepaars entspricht recht genau voraussichtlicher Jahressteuer im Splittingverfahren

Dieser Lohnsteuerabzug entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Splittingverfahren. Damit können höhere Nachzahlungen und ggf. auch Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. Bei einem Brutto-Einkommen von 60.000 € und Berücksichtigung sämtlicher Pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben beträgt die Jahressteuerschuld **6.988 €**. Das Ehepaar muss nur **7 € nachzahlen**.

Zum Vergleich: Nachzahlung bei III/V Rückerstattung bei IV/IV

Bei der **Lohnsteuerklassen-Kombination III/V** hätte das Ehepaar einen Lohnsteuerabzug von **6.123 €** und damit eine **Nachzahlung von 865 €** zu leisten. Bei der **Kombination IV/IV** würde der Lohnsteuerabzug **7.436 €** betragen, sodass das Ehepaar am Jahresende eine **Erstattung von 448 €** erhielte.

verantwortlich:

Brigitte van Essen, Leiterin der GFMK-Arbeitsgruppe ‚Frauen in Familienrecht und Familienpolitik‘
aktualisierte Fassung, Stand Februar 2019